

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20**München, den 8. September****1995**

Datum	Inhalt	Seite
27. 8. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) 2021-1/2-1	590
28. 8. 1995	Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) 2021-1/2-1-1	605

2021-1/2-I

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Vom 27. August 1995

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371, BayRS 2021-1/2-2-I) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der **vom 1. August 1995 an geltenden Fassung** bekanntgemacht, die erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 anzuwenden ist.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371, BayRS 2021-1/2-2-I).

München, den 27. August 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2021-1/2-I

Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Wahlrecht, Stimmrecht

- Art. 1 Voraussetzungen des Wahlrechts
- Art. 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

- Art. 4 Wahlorgane
- Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuß
- Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand
- Art. 7 Ehrenamt, Pflichten
- Art. 8 Beschwerdeausschuß

Abschnitt III

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
Sicherung der Wahlfreiheit**

- Art. 9 Wahltag
 Art. 9a Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen
 Art. 10 Wahlkreis, Stimmbezirke
 Art. 11 Wählerverzeichnisse
 Art. 12 Erteilung der Wahlscheine
 Art. 13 Briefwahl
 Art. 14 Dauer der Abstimmung
 Art. 15 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
 Art. 16 Grundsatz der Öffentlichkeit
 Art. 17 Abstimmungsgeheimnis
 Art. 18 Feststellung des Wahlergebnisses
 Art. 19 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Zweiter Teil

**Wahl der Gemeinderatsmitglieder
und der Kreisräte**

Abschnitt I

Grundsätze

- Art. 20 Wahlbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
 Art. 21 Wahlrechtsgrundsätze
 Art. 22 Wahlzeit

Abschnitt II

Wahlvorschläge

- Art. 23 Wahlvorschläge
 Art. 24 Verbindung von Wahlvorschlägen
 Art. 25 Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger
 Art. 26 Aufstellung der sich bewerbenden Personen
 Art. 27 Beauftragte für die Wahlvorschläge
 Art. 28 Einreichung der Wahlvorschläge
 Art. 29 Zulassung der Wahlvorschläge
 Art. 30 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

Abschnitt III

Verhältnisswahl

- Art. 31 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen
 Art. 32 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
 Art. 33 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen
 Art. 34 Listennachfolger

Abschnitt IV

Mehrheitswahl

- Art. 35 Mehrheitswahl

Dritter Teil

**Wahl des ersten Bürgermeisters
und des Landrats**

Abschnitt I

Grundsätze

- Art. 36 Wahlbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats
 Art. 37 Wahlrechtsgrundsätze
 Art. 38 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 Art. 39 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats
 Art. 40 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter
 Art. 41 Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

Abschnitt II

Wahlvorschläge, Wahlergebnis

- Art. 42 Wahlvorschläge
 Art. 43 Wahlergebnis, Stichwahl

Vierter Teil

Annahme der Wahl, Amtsverlust

- Art. 44 Annahme der Wahl
 Art. 45 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken
 Art. 46 Amtsverlust bei Parteiverbot

Fünfter Teil

Überprüfung der Wahl

- Art. 47 Wahlprüfung
 Art. 48 Wahlanfechtung
 Art. 49 Rechtsweg, Nachwahl

Sechster Teil

Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

- Art. 50 Freistellungs- und Erstattungsanspruch
 Art. 51 Kosten
 Art. 52 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine
 Art. 53 Wahlstatistik
 Art. 54 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 55 Vollzugsvorschriften

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

- Art. 56 Änderung anderer Gesetze
 Art. 57 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze
 Art. 58 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Wahlrecht, Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

Art. 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

Art. 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane der Gemeinde oder des Landkreises sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuß (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuß) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) ¹Die Wahlausschüsse und die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit deren Bestellung und endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit dem Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.

Art. 5

Wahlleiter, Wahlausschuß

(1) ¹Die Leitung der Wahl obliegt bei Gemeindevahlen dem ersten Bürgermeister als Gemeindevahlleiter, bei Landkreiswahlen dem Landrat als Landkreiswahlleiter. ²Sind der erste Bürgermeister oder der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, sind sie nicht Wahlleiter. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister oder der Landrat mit ihrem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Bürgermeister- oder die Landratswahl aufgestellt worden sind.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindevahlleiter. ²Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuß den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Ein nach den Absätzen 2 oder 3 bestellter Wahlleiter verliert sein Amt nicht dadurch, daß der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister, dem Landrat oder einem vor ihm bestellten Wahlleiter nachträglich wieder entfällt.

(5) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung

1. des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann,
2. des Landrats Art. 32 und 36 der Landkreisordnung (LKrO) mit der Maßgabe, daß der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuß auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts bestellen kann.

(6) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

Art. 6

Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands.

Art. 7

Ehrenamt, Pflichten

(1) ¹Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlorgans ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. ²Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, bei den Beisitzern des Landkreiswahlausschusses der Landkreis.

(2) ¹Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Gemeinde, für Beisitzer des Landkreiswahlausschusses der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

Art. 8

Beschwerdeausschuß

¹Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. ²Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

³Für die Mitglieder nach Nummern 2 und 3 ist je ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

Abschnitt III

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
Sicherung der Wahlfreiheit**

Art. 9

Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) ¹Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. ²Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

Art. 9a

Zusammentreffen mehrerer Wahlen
und Abstimmungen

(1) ¹Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragungsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ²Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ²Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Art. 10

Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) ¹Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. ²Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. ³Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. ²Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.

Art. 11

Wählerverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. ²Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen; sie sind hierüber durch Bekanntmachung zu unterrichten. ³Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag öffentlich auszulegen.

(2) ¹Im Rahmen des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. ³Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

(3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, daß er sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, aufhält.

(4) ¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁴Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt. ⁵Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12

Erteilung der Wahlscheine

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) ¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ³Art. 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 13

Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. die Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. ²Der Wahlbrief muß bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. ³Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

Art. 14

Dauer der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- (2) Trifft eine Gemeinde- oder eine Landkreiswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Art. 15

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

¹Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen. ³Für die Beschaffung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge und Merkblätter) sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.

Art. 16

Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (2) ¹Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist öffentlich. ²Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 17

Abstimmungsgeheimnis

¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

Art. 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) ¹Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. ²Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl, wenn mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. ²Er kann die Stimmerngebnisse berichtigen. ³Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.

Art. 19

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

Zweiter Teil

Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

Abschnitt I

Grundsätze

Art. 20

Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

¹Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat. ²Nicht wählbar ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet. ³Nicht wählbar sind ferner ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

⁴Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wählbar.

Art. 21

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Art. 22

Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) ¹Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. ²Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. ³Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten stattfinden; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. ⁴Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. ⁵Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage beginnt mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

Abschnitt II

Wahlvorschläge

Art. 23

Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen aufgestellt werden (Wahlvorschlagsträger). ²Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ³Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,

4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

⁴Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁵Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterläßt er diese Mitteilung, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag muß die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. ²Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ²In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(4) ¹Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. ²Sie muß hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. ⁴Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben außerdem eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und daß sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. ⁵Ferner müssen sie Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit vorlegen. ⁶Im Zweifelsfall hat der Wahlleiter die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen. ⁷Hat der Wahlleiter Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung hinsichtlich der Wählbarkeit, hat er die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß der sich bewerbende Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(5) ¹Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. ²Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(6) ¹Jeder Wahlvorschlag muß den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ²Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuß hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

Art. 24

Verbindung von Wahlvorschlägen

¹Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, wenn alle Wahlvorschläge in gleicher Weise untereinander verbunden sind. ²Die Listenverbindung ist auf dem Stimmzettel kenntlich zu machen.

Art. 25

Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger

(1) ¹Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat oder Kreistag nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von Wahlberechtigten unterstützt werden. ²Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste (Unterstützungsliste) einzutragen, die vom Wahlleiter bei Gemeindevahlen bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreistagen beim Landratsamt, aufgelegt wird; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen anderen Wahlvorschlag nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 unterzeichnet haben. ³Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Zahl der wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt

1. bei Gemeinderatswahlen

a) in Gemeinden mit bis zu

1 000 Einwohnern	40
2 000 Einwohnern	50
3 000 Einwohnern	60
5 000 Einwohnern	80
10 000 Einwohnern	120
20 000 Einwohnern	180
30 000 Einwohnern	190
50 000 Einwohnern	215
100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385,

b) in den Städten

Augsburg	470
Nürnberg	610
München	1 000;

2. bei Kreistagswahlen

a) in Landkreisen mit bis zu

100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385
200 000 Einwohnern	430,

b) in Landkreisen mit mehr als

200 000 Einwohnern	470.
--------------------	------

(3) ¹Für gemeinsame Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien und mit Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat oder Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger), bedarf es keiner zusätzlichen Unterstützungs-

unterschriften nach den Absätzen 1 und 2. ²Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Art. 26

Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1*) ¹Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. ²Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Wahltag stattfinden. ³In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. ⁴Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(3) ¹Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei Wahlvorschlagsträgern nach Art. 25 Abs. 3 von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³Bei anderen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ⁴Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Der Niederschrift muß eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

^{*)} Die Änderung des Art. 26 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 747) gilt nicht für Aufstellungsversammlungen, die bereits vor dem 1. August 1995 abgehalten worden sind (§ 4 des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371)).

Art. 27

Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. ²Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 28

Einreichung der Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. ²Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr nachgereicht werden. ³Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis zum 41. Tag vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ⁴In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 23 Abs. 5 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag vor dem Wahltag eingereicht worden ist.

Art. 29

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, hat der Wahlleiter unverzüglich auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

(2) ¹Der Wahlausschuß tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekanntzugeben. ³Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr abändern. ⁴Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ⁵Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen des betroffenen Wahlvorschlagsträgers, die bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über ganz oder teilweise

für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. ⁶Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) ¹Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuß. ²Der Antrag ist spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuß entscheidet bis spätestens 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; der Wahlleiter ist zu hören. ⁴Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden.

Art. 30

Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuß oder vom Beschwerdeausschuß zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefaßt spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften bekanntzumachen, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(2) ¹Bei der Bekanntmachung werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl auf sie entfallenen Sitze,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

²Bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen. ³Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

Abschnitt III

Verhältniswahl

Art. 31

Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.

3. Die stimmberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die stimmberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.
4. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.
5. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Art. 32

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) ¹Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. ²Zu den gültigen Stimmen zählen auch die Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl die Wählbarkeit verloren hat. ³Dabei werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ⁴Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.

(2) ¹Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. ²Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten dabei entsprechend.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 33

Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

¹Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. ²Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 34

Listennachfolger

(1) ¹Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach Art. 33 Listennachfolger. ²Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Listennachfolger aus demselben Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 33 zu nehmen.

(2) ¹Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. ²Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können.

(3) Persönliche Hinderungsgründe sind Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 und 4 GO und nach Art. 24 Abs. 3 LKrO.

Abschnitt IV

Mehrheitswahl

Art. 35

Mehrheitswahl

(1) ¹Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Person zu wählen. ²Die stimmberechtigte Person hat doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind.

(2) ¹Gewählt sind die sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl. ²Die gleiche Reihenfolge gilt für die Listennachfolger. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Dritter Teil

Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Abschnitt I

Grundsätze

Art. 36

Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat; zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer den Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.

(2) ¹Nicht gewählt werden kann, wer

1. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
2. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
3. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt.

²Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 37

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der erste Bürgermeister und der Landrat werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten aus dem Kreis der vom Wahlausschuß zugelassenen sich bewerbenden Personen gewählt.

(2) Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl ohne Bindung an eine vorgeschlagene sich bewerbende Person durchgeführt.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Art. 38

Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

Art. 39

Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) ¹Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat werden vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis dieser Personen vor dem Ablauf der Amtszeit oder tritt das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ein, findet eine Neuwahl statt.

(3) ¹Sind ein berufsmäßiger erster Bürgermeister oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat oder der Kreistag auf deren Antrag bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, daß die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. ²Der Beschluß ist amtlich bekanntzumachen.

Art. 40

Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter

(1) Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person.

(2) Beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags.

(3) ¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags noch kein erster Bürgermeister oder kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder des Landrats beauftragen. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

Art. 41

Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

(1) ¹Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. ²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll der Wahltermin noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit liegen; sonst soll die Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit stattfinden. ³Endet die Amtszeit infolge einer behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab der Bestandskraft der Entscheidung.

(2) ¹Stirbt eine sich bewerbende Person oder verliert sie die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll. ²Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Die Wahl ist auf der Grundlage des bisherigen Wahlverfahrens durchzuführen. ⁴Die Wählerverzeichnisse sind jedoch auf den neuesten Stand zu bringen. ⁵Neue Wahlvorschläge können eingereicht werden.

(3) Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

Abschnitt II

Wahlvorschläge, Wahlergebnis

Art. 42

Wahlvorschläge

(1) Für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, Bekanntmachung und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 29 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, entsprechend.

(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister oder der vorhergehende Landrat auf Grund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.

(3) Wird eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern aufgestellt, ist sie in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

Art. 43

Wahlergebnis, Stichwahl

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Bei Stimmgleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Scheidet einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl durch Tod oder durch Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen. ³Die Wahl findet an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten Wahltag liegen soll. ⁴Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ⁵Art. 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Vierter Teil

Annahme der Wahl, Amtsverlust

Art. 44

Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Verständigung und Erklärung müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. ³Bei der Verständigung

der zu einem Ehrenamt Gewählten ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen zulässig ist, und daß die Ablehnung ohne ausreichenden Grund als Annahme gilt. ⁴Die zu Gemeinderatsmitgliedern und zu Kreisräten Gewählten müssen zudem ihre Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 5 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO erklären.

(2) ¹Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. ²Lehnt eine zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt

1. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Wahl als angenommen,
2. bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Wahl als abgelehnt.

(4) ¹Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuß; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 LKrO finden Anwendung. ²Bei einer begründeten Ablehnung einer in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person verständigt der Wahlleiter unverzüglich den Listennachfolger entsprechend Absatz 1. ³Wird die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat abgelehnt oder gilt sie nach Absatz 3 Nr. 2 als abgelehnt, findet eine Neuwahl statt. ⁴Für diese gilt Art. 41 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahltermin innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen soll.

Art. 45

Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) ¹Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3; als persönlicher Hinderungsgrund gilt nicht die Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

²In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.

(2) ¹Der Wahlausschuß stellt ein Amtshindernis fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ²Nach Beginn seiner Wahlzeit stellt der Gemeinderat oder der Kreistag ein Amtshindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ³Für den Listennachfolger gilt Art. 44 entsprechend.

(3) ¹Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3 ihr Amt nicht antreten. ²In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 41 statt.

(4) ¹Ein erster Bürgermeister kann nicht gleichzeitig ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Landrat nicht gleichzeitig Kreisrat sein. ²Sie werden auch nicht Listennachfolger.

Art. 46

Amtsverlust bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte nach Absatz 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. ²Dies gilt nicht, wenn die Ausgeschiedenen auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall rücken die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats oder des Kreistags für den Rest der Wahlzeit entsprechend. ²Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Fünfter Teil

Überprüfung der Wahl

Art. 47

Wahlprüfung

(1) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amtes wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und berichtigt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis, wenn es mit den für die Wahlvorschläge und die einzelnen sich bewerbenden Personen festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. ²Sie kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände berichtigen. ³Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlvorschriften verletzt wurden und es möglich ist, daß bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

(2) ¹Wurde eine nicht wählbare Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat gewählt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. ²Das gleiche gilt, wenn bei der Wahl eines Bürgermeisters oder eines Landrats oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds oder eines einzelnen Kreisrats die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden ist.

(3) Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefaßter Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(5) ¹Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats für ungültig erklärt, führt nach Ablauf der Wahlzeit und der Amtszeit ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

Art. 48

Wahlanfechtung

¹Jede wahlberechtigte Person, bei der Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats auch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte sich bewerbende Person, kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten. ²Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt Art. 47 entsprechend; die Ausschlussfrist von Art. 47 Abs. 3 findet keine Anwendung. ³Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde eine angefochtene Wahl von Amtes wegen für ungültig, ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

Art. 49

Rechtsweg, Nachwahl

(1) ¹Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ²Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(2) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl an, die innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden soll. ²Liegt zwischen der für ungültig erklärten Wahl und der Nachwahl mehr als ein Jahr, ist das Wahlverfahren insgesamt zu wiederholen; im übrigen ist es insoweit zu wiederholen, als nach der Entscheidung Mängel zu beheben sind. ³Die Wählerverzeichnisse sind stets auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) ¹Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlvorschriften verletzt wurden, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. ²Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk eingetragen sind, in dem die Nachwahl stattfindet, die aber mit Wahrscheinlichkeit in diesem Stimmbezirk gewählt haben, sind auch bei der Nachwahl stimmberechtigt. ³Das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Fall neu festzustellen.

Sechster Teil

Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

Art. 50

Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) ¹Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind am Montag und am Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. ²Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ³Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. ⁴Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. ⁵Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) ¹Die Gemeinde kann anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. ²Im übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO entsprechend.

Art. 51

Kosten

(1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden.

(2) ¹Die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. ²Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume und für die Beschaffung und die Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände.

(3) ¹Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Landkreis die Kosten für die Abstimmungsbekanntmachung allein trägt. ²Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, tragen Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte.

(4) Sind Gemeinden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft, trägt diese an Stelle der Gemeinden die Kosten.

(5) Soweit Kosten zu erstatten sind, können diese nach einem festen Betrag je stimmberechtigte Person abgegolten werden.

Art. 52

Feststellung der Einwohnerzahl,
Fristen und Termine

(1) ¹Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt

für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zulegen. ²Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO bleiben unberührt.

(2) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Eine behördliche Verlängerung von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ausgeschlossen.

Art. 53

Wahlstatistik

(1) ¹Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. ²Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

(2) ¹Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und nach Altersgruppen gegliederte Statistiken der stimmberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. ²Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppe ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. ³Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 54

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1 Abstimmende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, veröffentlicht.

Art. 55

Vollzugsvorschriften

¹Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es kann darin insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Begriff des Aufenthalts im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Bildung der Wahlorgane und der Beschwerdeausschüsse,
3. die Einteilung der Stimmbezirke,
4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse und die Eintragung der Wahlberechtigten,

5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel,
8. die Aufstellung, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung,
9. die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl und die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
12. die möglichen Arten der Stimmvergabe und deren Gültigkeit oder Ungültigkeit,
13. die Feststellung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
14. die Annahme der Wahl und den Amtsverlust,
15. die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung,
16. die Neuwahl und die Nachwahl,
17. die Kosten der Wahl,
18. die Gestaltung von Vordrucken und
19. die Wahlstatistik.

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 56

Änderung anderer Gesetze

(gegenstandslos)

Art. 57

Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.*)

(2) *(gegenstandslos)*

Art. 58

Übergangsregelung

(gegenstandslos)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1994 (GVBl S. 747). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371).

2021-1/2-1-I

Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)

Vom 28. August 1995

Auf Grund des Art. 55 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahlrecht

- § 1 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Zweiter Teil

Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

- § 2 Wahlorgane
§ 3 Ehrenamt
§ 4 Verhinderung des Wahlleiters
§ 5 Bildung des Wahlausschusses
§ 6 Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
§ 7 Beweglicher Wahlvorstand
§ 8 Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
§ 9 Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
§ 10 Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
§ 11 Hilfskräfte
§ 12 Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
§ 13 Handhabung der Ordnung
§ 14 Niederschriften
§ 15 Beschwerdeausschuß

Dritter Teil

Vorbereitung der Wahl

Abschnitt I

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

- § 16 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen
§ 17 Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke
§ 18 Anlegung der Wählerverzeichnisse
§ 19 Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
§ 19a Eintragung ausländischer Unionsbürger in das Wählerverzeichnis
§ 20 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 21 Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
§ 22 Auslegung der Wählerverzeichnisse
§ 23 Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse
§ 24 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
§ 25 Abschluß der Wählerverzeichnisse

Abschnitt II

Erteilung der Wahlscheine

- § 26 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins
§ 27 Wahlscheinanträge
§ 28 Erteilung von Wahlscheinen
§ 29 Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen
§ 30 Wahlscheinverzeichnis
§ 31 Versendung von Wahlscheinen
§ 32 Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen
§ 33 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

Abschnitt III

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

- § 34 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel
§ 35 Form und Inhalt der Stimmzettel
§ 36 Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen
§ 37 Wahlunterlagen bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

Vierter Teil

Wahlvorschläge

- § 38 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 39 Wahlvorschlagsträger
§ 40 Einreichung der Wahlvorschläge
§ 41 Unterstützungslisten
§ 42 Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge
§ 43 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
§ 44 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
§ 45 Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
§ 46 Inhalt der Wahlvorschläge
§ 47 Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)
§ 48 Bekanntmachung über die Einreichung weiterer Wahlvorschläge
§ 49 Ergänzung von Wahlvorschlägen
§ 50 Mängelbeseitigung
§ 51 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuß
§ 52 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
§ 53 Ungültige Wahlvorschläge
§ 54 Bekanntmachung über Wahlvorschläge
§ 55 Ordnungszahlen

Fünfter Teil

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Abschnitt I

Bekanntmachung und Ausstattung

- § 56 Wahlbekanntmachung
- § 57 Abstimmungsräume
- § 58 Wahlzellen
- § 59 Wahlurnen
- § 60 Wahltisch
- § 61 Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

Abschnitt II

Abstimmung

- § 62 Eröffnung der Abstimmung
- § 63 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 64 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 65 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 66 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 67 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 68 Schluß der Abstimmung
- § 69 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken
- § 70 Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen
- § 71 Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Abschnitt III

Briefwahl

- § 72 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 73 Behandlung der Wahlbriefe
- § 74 Zulassung der Wahlbriefe
- § 75 Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen
- § 76 Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk
- § 77 Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

Abschnitt IV

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

- § 78 Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 79 Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Abschnitt V

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- § 80 Stimmvergabe
- § 81 Stichwahl, Losentscheid

Sechster Teil

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt I

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- § 82 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 83 Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler
- § 84 Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl
- § 85 Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

Abschnitt II

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- § 86 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen
- § 87 Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- § 88 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 89 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl
- § 90 Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

Abschnitt III

Feststellung des Ergebnisses

- § 91 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 92 Schnellmeldungen
- § 93 Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses
- § 94 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 95 Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Siebter Teil

Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

- § 96 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt
- § 97 Nachwahlen

Achter Teil

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen

- § 98 Kostenerstattung durch den Landkreis
- § 99 Bekanntmachungen
- § 100 Sicherung der Abstimmungsunterlagen
- § 101 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

- § 102 Anlagen
- § 103 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 104 Übergangsregelung

Erster Teil

Wahlrecht

§ 1

Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

¹Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ²Im übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

Zweiter Teil

Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

§ 2

Wahlorgane

¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 3

Ehrenamt

(1) Die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

(2) Die Übernahme eines Wahlehenamts können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

§ 4

Verhinderung des Wahlleiters

(1) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, ist er weder für die Bürgermeisterwahl noch für die gleichzeitig stattfindende Gemeinderatswahl Wahlleiter. ²Entsprechendes gilt für den Landrat bei den Kreistagswahlen und bei den Landratswahlen.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Landratswahl aufgestellt, ist er nicht als Gemeindevahlleiter verhindert. ²Ist ein Landrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Bürgermeisterwahl aufgestellt, ist er nicht als Landkreiswahlleiter verhindert.

§ 5

Bildung des Wahlausschusses

(1) Für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl wird ein Gemeindevahlausschuß, für die Kreistagswahl und die Landratswahl ein Landkreiswahlausschuß gebildet.

(2) ¹Die Beisitzer werden vom Wahlleiter aus den von den Parteien oder Wählergruppen benannten Beauftragten für die Wahlvorschläge berufen. ²Sind weniger Beauftragte vorhanden, als Beisitzer zu berufen sind, werden die restlichen Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen; dabei sollen Vorschläge der übrigen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. ³Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person entsprechend den Sätzen 1 und 2 berufen.

(3) Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertretung bemißt sich nach der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahl.

(4) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 6

Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet auch bei Landkreiswahlen für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefwahlvorstand.

(2) ¹Die Gemeinde beruft die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks; dabei sollen die Vorschläge der Parteien und der Wählergruppen berücksichtigt werden. ²Schriftführer können auch aus dem Kreis der übrigen Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen werden. ³Der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher betraut einen Beisitzer mit der Vertretung des Schriftführers. ⁴Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Gemeindebedienstete berufen werden; diese müssen nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

(3) ¹Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf. ²Werden Mitglieder der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Stimmergebnisses über den Wahlsonntag hinaus benötigt, übermittelt die Gemeinde den Mitgliedern gleichzeitig die nach Art. 50 Abs. 1 GLKrWG für die Freistellung von der Arbeitsleistung notwendige Bescheinigung; diese soll einen Hinweis auf den Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeber und die Frist für die Antragstellung enthalten.

(4) Die Gemeinde hat die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist.

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

¹Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. ²Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. ³Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) ¹Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses. ²Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(2) Die Gemeinde beruft die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände unter Angabe von Ort und Zeit ein.

(3) Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses sind bekanntzumachen.

§ 9

Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) ¹Die Wahlvorstände treten rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. ²Die Briefwahlvorstände treten in den von der Gemeinde zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Räumen zusammen. ³Die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher leiten die Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) ¹Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. ²Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands anwesend sein. ³Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

§ 10

Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinde weist die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 11

Hilfskräfte

¹Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. ²Diese sind nicht Mitglieder.

§ 12

Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

(1) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) ¹Der Wahlvorstand ist beschlußfähig,

1. während der Abstimmung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung anwesend sind. ²Satz 1 gilt für Briefwahlvorstände entsprechend, wobei in Nummer 1 an Stelle der Abstimmung die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe tritt.

(3) Entscheidungen werden durch Beschluß getroffen, sofern nicht der Wahlleiter, die Wahlvorsteher oder die Briefwahlvorsteher allein zuständig sind.

§ 13

Handhabung der Ordnung

Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

§ 14

Niederschriften

(1) ¹Über die Verhandlungen der Wahlorgane fertigen die Schriftführer eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl. ²Übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands, fertigt er nur eine Niederschrift für die Urnen- und die Briefwahl.

(2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Wahlbriefe und der Wahlscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) ¹Niederschriften des Wahlausschusses sind vom Schriftführer und vom Wahlleiter, die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 15

Beschwerdeausschuß

(1) ¹Die Regierung bildet den Beschwerdeausschuß für Gemeinderats- und für Kreistagswahlen. ²Sie stellt aus dem Kreis ihrer Bediensteten eine Person für die Schriftführung und bei Bedarf Hilfskräfte zur Verfügung.

(2) ¹Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Sitzung des Beschwerdeausschusses ist öffentlich. ²Ort und Zeit der Sitzung sind bekanntzumachen. ³Hierfür genügt ein Aushang im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. ⁴Ort und Zeit der Sitzung sind auch im betroffenen Wahlkreis ortsüblich bekanntzugeben.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. ²Das vorsitzende Mitglied ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) ¹Über die Verhandlungen des Beschwerdeausschusses führt der Schriftführer eine Niederschrift. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ³Der Wahlleiter und der Beauftragte des betroffenen Wahlvorschlages erhalten einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit der Entscheidung und den Gründen.

(6) ¹Der Wahlleiter teilt dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses den Wahltag unverzüglich mit, wenn dieser nicht am Tag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen liegt. ²Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorsorglich vom Termin einer möglicherweise notwendigen Sitzung.

(7) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Vorbereitung der Wahl

Abschnitt I

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

§ 16

Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses sowie bei der Erstellung von Statistiken ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§ 17

Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke

(1) Die allgemeinen Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) ¹Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. ²Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Für die Durchführung der Landkreiswahlen melden die Gemeinden dem Landratsamt die Anzahl und die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände.

§ 18

Anlegung der Wählerverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an. ²Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen sind gemeinsame Wählerverzeichnisse zu führen. ³Eine unterschiedliche Stimmberechtigung ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß sie vor den Wahlen rechtzeitig angelegt werden können. ²Die Wählerverzeichnisse sind bis zur Auslegung fortzuführen. ³Die Gemeinden haben sich gegenseitig, insbesondere bei der Abmeldung Wegziehender, alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.

(3) ¹In die Wählerverzeichnisse sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ²Die Wählerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Sie können auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. ⁴Sie enthalten je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. ⁵Bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind sechs Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 19

Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Wahlberechtigte, die bis zum 30. Tag vor dem Wahltag in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk innerhalb des Landkreises verziehen, können die Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen.

(2) ¹Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 30. Tag vor dem Wahltag gestellt werden. ²Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen; § 24 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts bei der Gemeinde zu beantragen.

(4) ¹Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ²Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, daß die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

§ 19a

Eintragung ausländischer Unionsbürger
in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde macht spätestens bis zum 66. Tag vor dem Wahltag die Voraussetzungen bekannt, unter denen ausländische Unionsbürger an der Gemeinde- und der Landkreiswahl teilnehmen können und wo, in welcher Form und in welcher Frist sie die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen können.

(2) Für den Antrag ausländischer Unionsbürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gelten § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ²Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag als Hilfsperson entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

(4) ¹Der Vordruck nach der Anlage zu dieser Verordnung kann von den ausländischen Unionsbürgern für die Antragstellung verwendet werden. ²Die Vordrucke sind von der Gemeinde bereitzuhalten.

§ 20

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) ¹Spätestens am Tag vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Wahlberechtigte, die ab dem Tag der Auslegung in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) ¹Die Wahlbenachrichtigung ist mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins zu verbinden. ²Sie soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahltags und des Abstimmungsraums,
3. die Angabe der Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, daß die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, von ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis, oder der Reisepaß zur Abstimmung mitzubringen sind,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abstimmung in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,

7. eine Belehrung über die Möglichkeit, die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen zu beantragen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

- a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Abstimmungsraum ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
- c) daß der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn eine gesonderte schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

§ 21

Bekanntmachung über die Auslegung
der Wählerverzeichnisse und
die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeinden haben vor dem Tag der Auslegung bekanntzumachen,

1. wo und in welcher Zeit die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. daß bei der Gemeinde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse eingelegt werden kann,
3. daß Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

§ 22

Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinde legt die Wählerverzeichnisse mindestens in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsicht aus. ²Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung der Wählerverzeichnisse auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. ³Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. ⁴Das Datensichtgerät darf nur von Gemeindebediensteten bedient werden.

(2) ¹Während der Auslegungsfrist ist in den Wählerverzeichnissen der Tag der Geburt unkenntlich zu machen. ²Daten von Wahlberechtigten, für die

zu Beginn der Auslegungsfrist eine Auskunftssperre nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes besteht, sind einschließlich der dazugehörenden fortlaufenden Nummer nicht auszulegen.

(3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen fertigen. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Gemeinde gegen Erstattung der Auslagen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen erstellen. ³Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf haben die Gemeinden hinzuweisen. ⁴Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

§ 23

Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse

(1) ¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will die Gemeinde einer Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, mit der sie der Beschwerde stattgibt, der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. ²Einer auf Eintragung gerichteten Beschwerde gibt die Gemeinde in der Weise statt, daß sie der wahlberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(4) ¹Gegen eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung steht der betroffenen Person die Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde zu. ²Die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde einzulegen; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Gemeinde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

(5) Gibt sie der Beschwerde nicht statt, hat die Gemeinde die Beschwerde mit den Vorgängen bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Beschwerdeentscheidung den Beteiligten zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. ³Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 24

Berichtigung der Wählerverzeichnisse

(1) ¹Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen in den Wählerverzeichnissen nur noch zulässig, wenn einem Antrag auf Eintragung oder einer Beschwerde stattgegeben wurde. ²Als Änderung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins.

(2) Ist ein Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben.

(3) ¹Alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Bediensteten, die die Änderungen vorgenommen haben, zu versehen. ²Im automatisierten Verfahren genügt an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

§ 25

Abschluß der Wählerverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinde schließt die Wählerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Wahltag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Wahltag ab. ²Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks fest. ³Der Abschluß wird beurkundet. ⁴Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Beim Abschluß gemeinsamer Wählerverzeichnisse ist die Zahl der Wahlberechtigten für jede Wahl oder Abstimmung gesondert festzustellen.

Abschnitt II

Erteilung der Wahlscheine

§ 26

Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
3. aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 27

Wahlscheinanträge

(1) ¹Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. ²Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. ³Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. ⁴Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. ⁵Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll.

(2) ¹Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. ²Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden. ³Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ⁴Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, daß die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

(3) ¹Ausländische Unionsbürger haben in den Fällen des § 26 Abs. 2 außerdem die Versicherungen an Eides Statt nach Art. 11 Abs. 2 GLKrWG abzugeben und Angaben über den gültigen Identitätsausweis zu machen. ²Hinsichtlich der Versicherungen an Eides Statt gelten § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 3 und 4 entsprechend. ³Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

(4) ¹Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des § 26 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Stimmbezirk der wahlberechtigten Person zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken.

§ 28

Erteilung von Wahlscheinen

(1) ¹Der Wahlschein wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder einzutragen

wäre. ²Wahlscheine sollen spätestens ab dem 26. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.

(2) ¹Der Wahlschein muß von der mit der Erteilung beauftragten Person aus dem Kreis der Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. ²Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. ³Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlscheinverzeichnis und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ⁴Bei nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dieser nach § 26 Abs. 2 erteilt worden ist. ⁵In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Wählerverzeichnissen „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen.

(3) ¹Finden am selben Tag Gemeinde- und Landkreiswahlen statt, wird nur ein Wahlschein erteilt. ²Auf dem Wahlschein ist anzugeben, für welche Wahl er gilt.

(4) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand abstimmen will, sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein Stimmzettel für jede Wahl,
2. ein Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

§ 29

Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen

¹Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor dem Wahltag von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist,
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime oder Klöster, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung abstimmen wollen. ²Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 30

Wahlscheinverzeichnis

(1) ¹Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis. ²Es wird getrennt nach Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) ¹Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine ge-

führt. ²Bei verbundenen Wahlen muß aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahl die Wahlscheine gelten.

(3) ¹Das Wahlscheinverzeichnis ist zusammen mit den Wählerverzeichnissen abzuschließen. ²Werden nach Abschluß der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.

§ 31

Versendung von Wahlscheinen

(1) ¹Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. ²Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. ³Die Gemeinde übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. ⁴Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen können auch an die wahlberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. ⁵Anderen Personen dürfen der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusage an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. ⁶Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind. ⁷Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden.

(2) ¹Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. ²Dabei ist sicherzustellen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können.

§ 32

Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen

(1) ¹Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. ²Die Gemeinde führt hierüber ein Verzeichnis, in das der Name der Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen.

(2) ¹Die Gemeinde übermittelt das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine allen Wahlvorständen und Briefwahlvorständen der Gemeinde. ²Bei Landkreiswahlen verständigt sie das Landratsamt, das über die Gemeinden alle Wahlvorstände des Landkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen spätestens bis zum Beginn der Abstimmung unterrichtet.

(3) ¹Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegan-

gen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. ³Der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 33

Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

(1) ¹Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins können spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. ²Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekanntzugeben.

Abschnitt III

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

§ 34

Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

¹Für die Stimmzettel soll, sofern eine Wahl allein stattfindet, weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ²Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht voneinander abweichen. ³Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. ⁴Für Zwecke der Wahlstatistik können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

§ 35

Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) ¹Die Form und der Inhalt der Stimmzettel bestimmen sich nach den amtlichen Stimmzettelmustern, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Verordnung. ²Die in den amtlichen Stimmzettelmustern aufgeführten Angaben über die sich bewerbenden Personen (einschließlich der Hinweise) sind für den Stimmzettel bindend; sie müssen mit den entsprechenden Angaben im zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen. ³Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; das Alter der sich bewerbenden Personen ist nicht anzugeben.

(2) ¹Die Wahlvorschläge erhalten auf dem Stimmzettel die gleiche Reihenfolge wie in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge. ²Bei Stichwahlen sind die Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungszahlen ihrer Wahlvorschläge aufzuführen.

(3) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel auf die den wählenden Personen zustehende Stimmenzahl hinzuweisen.

§ 36

Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine
und der Briefwahlunterlagen

(1) ¹Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. ²Einzelne Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können zur Unterweisung der Wähler schon vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.

(2) ¹Die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen sind ebenfalls amtlich herzustellen. ²Für die Wahlbriefumschläge ist hellrotes Papier zu verwenden, für die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ³Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

§ 37

Wahlunterlagen
bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

(1) ¹Sind Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen oder Landratswahlen verbunden, müssen sich die Stimmzettel für alle Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden. ²Die Farben bestimmt das Landratsamt.

(2) ¹Treffen Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, müssen sich die Stimmzettel, die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter für die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch ihre Farbe und durch Aufdruck der Bezeichnung der Wahl oder der Abstimmung von denen der anderen Wahl oder der Abstimmung deutlich unterscheiden. ²Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Wahlunterlagen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen oder für die Abstimmung.

Vierter Teil

Wahlvorschläge

§ 38

Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahlleiter macht frühestens am 89. Tag, spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bekannt, welche Wahl durchzuführen ist und wieviele Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte zu wählen sind. ²Er fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 52. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, auf.

(2) In der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 weist er außerdem darauf hin,

1. daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,

2. daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(3) In der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 weist er darauf hin,

1. daß Wahlvorschläge nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden dürfen,
2. wie die Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschläge aufzustellen haben,
3. welche besonderen Voraussetzungen bei neuen Wahlvorschlagsträgern für die Gültigkeit der Wahlvorschläge gelten,
4. wann und wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt,
5. wer sich wann und wo in die Unterstützungsliste eintragen kann.

§ 39

Wahlvorschlagsträger

(1) ¹Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ²Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.

(2) Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. Handelt es sich um einen nicht organisierten Zusammenschluß, behält er die Vorrechte eines alten Wahlvorschlagsträgers, wenn sein jetziger Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Anhänger unterschrieben ist, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hatten und in der Gemeinde oder im Landkreis noch wahlberechtigt sind. Der Unterzeichnung des jetzigen Wahlvorschlags steht die Aufführung als sich bewerbende Person im jetzigen Wahlvorschlag gleich.

§ 40

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge können erst nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. ²Sie sind im Dienstgebäude des Wahlleiters während der allgemeinen Dienststunden entgegenzunehmen. ³Wahlvorschläge, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen eingehen, sind vom Wahlleiter zurückzuweisen. ⁴Der Zeitpunkt der Einreichung ist auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(2) ¹Reicht ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters zusammen mit seinem Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats auf einem einheitlichen Formblatt ein, genügt die Benennung nur eines Beauftragten und einer stellvertretenden Person; die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind nur einmal erforderlich. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl des Landrats und des Kreistags.

§ 41

Unterstützungslisten

(1) ¹Soweit erforderlich, ist für jeden Wahlvorschlag nach Einreichung bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, während der allgemeinen Dienststunden eine Unterstützungsliste aufzulegen. ²Die Wahlberechtigten haben sich auszuweisen. ³Der Wahlvorschlag wird dadurch unterstützt, daß in der Liste Familiennamen, Vornamen und Anschriften (Hauptwohnung) angegeben werden und die Wahlberechtigten persönlich unterzeichnen. ⁴Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos. ⁵Auf jedem Blatt der Liste ist das Kennwort des Wahlvorschlags und die Seitenzahl aufzuführen. ⁶Bei Landkreiswahlen muß die Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht der unterzeichnenden Person vorgelegt werden.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung macht bekannt, welche Wahlvorschlagsträger bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

(3) ¹Auskünfte über die Zahl der Eintragungen können bereits vor Abschluß der Unterstützungslisten erteilt werden; im übrigen dürfen aus den Unterstützungslisten keine Auskünfte erteilt und keine Aufzeichnungen zugelassen werden. ²Den Wahlberechtigten darf nur die laufende Seite vorgelegt werden.

(4) ¹Nach Ablauf der Eintragsfrist sind die Unterstützungslisten unverzüglich abzuschließen. ²In jeder Unterstützungsliste ist zu bestätigen,

1. wie viele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,
2. wie viele und welche Eintragungen aus welchen Gründen für ungültig erachtet werden.

§ 42

Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Dieselbe Person kann sich gleichzeitig für die Wahl zum ersten Bürgermeister, zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied, zum Landrat und zum Kreisrat bewerben.

(3) ¹Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. ²Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

(4) ¹Die Einberufung der Versammlung muß geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, daß die sich bewerbenden Personen aufgestellt werden sollen. ²Das Nähere über die Einberufung und die Beschlußfähigkeit regeln die Parteien und die Wählergruppen durch ihre Satzung. ³Sofern keine Satzung besteht oder hierin keine Regelung getroffen ist, sind die Teilnahmeberechtigten durch öffentliche Ankündigung oder einzeln mindestens drei Tage vor der Versammlung zur Aufstellungsversammlung einzuladen; der Tag der öffentlichen Ankündigung oder des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(5) Wird der Wahlvorschlag durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt, kann die Minderheit der Delegierten aus nichtgewählten (sogenannten geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen.

§ 43

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

(1) ¹Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Regelung getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen. ²Folgende Wahlverfahren sind insbesondere möglich:

1. Es wird über jede vorgeschlagene sich bewerbende Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt.
2. Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten sich bewerbenden Personen vergeben. Wer an der Abstimmung teilnimmt, hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jeder sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen gegeben werden können.
3. Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über Änderungsanträge ist vorweg abzustimmen.

(2) ¹Die Versammlung stimmt geheim über die Reihenfolge aller sich bewerbenden Personen ab. ²Falls sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, ist darüber ebenfalls geheim abzustimmen, wobei die mehrfach aufzuführenden Personen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens erscheinen müssen. ³Die gesonderte Abstimmung über die Reihenfolge und die mehrfache Aufführung kann dadurch ersetzt werden, daß bei der Wahl der sich bewerbenden Personen gleichzeitig über ihre Reihenfolge und ihre mehrfache Aufführung im Wahlvorschlag abgestimmt wird.

(3) Die Versammlung entscheidet, auf welche Weise die Plätze der ausgeschiedenen sich bewerbenden Personen durch Ersatzleute besetzt werden sollen.

§ 44

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) ¹Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Regelung getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbende Person gewählt werden soll. ²Sofern nichts anderes geregelt wurde, ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) ¹Als sich bewerbende Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Bei Stimmgleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁵Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Für das Verfahren beim Losentscheid gilt § 81 Abs. 3 entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.

(3) ¹Die sich bewerbende Person kann statt in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Wahlvorschlagsträger in getrennten Versammlungen aufgestellt werden. ²Dabei hat die Aufstellungsversammlung zu beschließen, ob und mit welchen weiteren Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann. ³Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muß schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

§ 45

Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

(1) Die Niederschrift können auch sich bewerbende Personen unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

(2) Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Personen,
3. bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, daß die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
4. der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
5. das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
6. die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
7. auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

(3) Dem Wahlvorschlag ist die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste beizulegen.

§ 46

Inhalt der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Das Kennwort des Wahlvorschlagsträgers, wobei Kurzbezeichnungen, bei denen der Name eines Wahlvorschlagsträgers nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, ausreichen; wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort,
2. Angaben zum Beauftragten und seiner Stellvertretung, falls solche bezeichnet wurden:
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift (Hauptwohnung),
 - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über deren Wahlrecht,
3. Angaben zu den sich bewerbenden Personen und zu den Ersatzleuten, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat:
 - a) Familienname und Vornamen; zulässig ist die Angabe akademischer Grade,
 - b) Tag der Geburt,
 - c) Beruf oder Stand,
 - d) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, insbesondere ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags,
 - e) die Anschrift (Hauptwohnung) mit amtlichem Namen des Gemeindeteils, falls dieser in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll,
 - f) die Erklärung, daß der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und daß die Wahlbarkeit nicht infolge deutschen Richterspruchs verloren wurde,
 - g) die Erklärung der sich für eine Bürgermeisterwahl oder eine Landratswahl bewerbenden Person, daß sie nicht nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GLKrWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
 - h) bei ausländischen Unionsbürgern Angaben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides Statt, daß sie sich seit sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im

Wahlkreis aufhalten, daß sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen,

- i) bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit; das gleiche gilt bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister, wenn die sich bewerbende Person ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat,
 - k) bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl die Angabe sämtlicher Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung,
4. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags:
- a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift (Hauptwohnung),
 - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über deren Wahlrecht,
5. Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

§ 47

Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)

(1) ¹Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. ²Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. ³Innerhalb einer Listenverbindung muß jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. ⁴Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden. ⁵Die Beauftragten können durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Listenverbindungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag mitgeteilt werden.

§ 48

Bekanntmachung über die Einreichung weiterer Wahlvorschläge

¹Am 52. Tag nach 18 Uhr oder spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter bekanntzumachen, wieviele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen. ²Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, ist in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis zum 45. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, weitere Wahlvorschläge einzureichen. ³In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern macht der Wahlleiter außerdem bekannt, wieviele sich bewerbende Personen der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält und daß nachgereichte Wahlvorschläge höchstens diese Bewerberzahl enthalten dürfen. ⁴Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Auskunft zu geben.

§ 49

Ergänzung von Wahlvorschlägen

¹Liegt am 45. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Beauftragte sofort darauf hinzuweisen, daß die Zahl der sich bewerbenden Personen bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann. ²Gleichzeitig ist der Beauftragte darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen gegenstandslos geworden ist.

§ 50

Mängelbeseitigung

(1) ¹Stellt der Wahlleiter Mängel fest, hat er den Beauftragten unverzüglich aufzufordern, diese umgehend, spätestens bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, zu beheben. ²Erklärt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, können behebbare Mängel noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses beseitigt werden.

(2) Folgende Mängel der Wahlvorschläge sind nach Absatz 1 Satz 2 behebbar:

1. fehlende Erklärungen über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und über die Wählbarkeit,
2. bei ausländischen Unionsbürgern
 - a) fehlende Angaben über den gültigen Identitätsausweis oder dessen Vorlage, wenn dies der Wahlleiter verlangt hat,
 - b) fehlende Versicherungen an Eides Statt über den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis, die Staatsangehörigkeit oder die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat,
 - c) fehlende Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit, wenn dies der Wahlleiter verlangt hat,
3. fehlende Erklärungen von Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl enthalten ist, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden oder ob sie bei der Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten wollen,
4. die Unvollständigkeit eines Wahlvorschlags infolge ausgeschiedener sich bewerbender Personen,
5. bei Landkreiswahlen und bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister fehlende erforderliche Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit,
6. fehlende Erklärungen von Wahlberechtigten, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder unterstützt haben, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden,
7. bei Landkreiswahlen fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht der Unter-

zeichner von Wahlvorschlägen und von Unterstützungslisten, sowie der Beauftragten und deren Stellvertretung,

8. die fehlende Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird.

(3) Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden.

(4) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

§ 51

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuß

(1) ¹Der Wahlausschuß beschließt am 40. Tag vor dem Wahltag auch darüber, ob die Listenverbindungen zulässig sind. ²Die Beauftragten der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt. ³Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind beim Wahlleiter zu erheben.

(2) Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, hat der Wahlleiter bei der Gemeinderats- und bei der Kreistagswahl einen Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuß erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses zu übermitteln.

§ 52

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

¹Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. ²Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

§ 53

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. wenn er nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist,
3. von neuen Wahlvorschlagsträgern, wenn sich nicht rechtzeitig die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in die Unterstützungsliste eingetragen hat,
4. wenn die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nicht beigebracht ist oder sie nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften enthält,
5. wenn der Niederschrift die Anwesenheitsliste nicht beigelegt ist,

6. wenn auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, daß die Unterzeichner nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben oder daß bei der Wahl der sich bewerbenden Personen das für die Wahlhandlung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,

7. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Person fehlen,

8. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die als Bewerber oder Bewerberin aufgestellte Person erklärt, daß sie sich nicht auf diesem Wahlvorschlag bewerben will,

9. wenn bei Landratswahlen oder bei Wahlen zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person fehlt,

10. wenn bei Landkreiswahlen für die vorgeschriebene Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht fehlen,

11. wenn sich bei einem festgestellten Mehrfachauftreten der Wahlvorschlagsträger für einen anderen Wahlvorschlag entschieden hat,

12. wenn bei einem festgestellten Mehrfachauftreten die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

(2) ¹Teilweise ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,

2. wenn bei sich bewerbenden ausländischen Unionsbürgern

a) Angaben über den gültigen Identitätsausweis fehlen oder wenn der Identitätsausweis auf Verlangen des Wahlleiters nicht vorgelegt werden kann,

b) die Versicherung an Eides Statt über den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis, über die Staatsangehörigkeit oder über die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat fehlt,

c) die vom Wahlleiter verlangte Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit nicht vorgelegt werden kann,

3. soweit die sich bewerbenden Personen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

4. soweit darin sich bewerbende Personen über die zulässige Zahl hinaus bezeichnet sind; sie werden Ersatzleute, soweit dies dem erkennbaren Willen der Aufstellungsversammlung entspricht,

5. soweit bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Personen fehlen,

6. soweit bei Kreistagswahlen erforderliche Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen fehlen.

²Satz 1 gilt für Ersatzleute entsprechend.

(3) Bei der Prüfung formaler Anforderungen an wahlrechtliche Erklärungen ist im Zweifel auf den erkennbaren Willen der Erklärenden abzustellen.

(4) ¹Ein ungültiger Wahlvorschlag ist im ganzen zurückzuweisen. ²In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. ³Die Streichungen sind zu beurkunden.

§ 54

Bekanntmachung über Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge zu Gemeindewahlen sind getrennt von den Wahlvorschlägen zu Landkreiswahlen bekanntzumachen. ²Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen sind auch von jeder Gemeinde bekanntzugeben. ³Bei den Angaben zu den sich bewerbenden Personen ist statt des Tags der Geburt nur das Jahr der Geburt anzugeben.

(2) Wurde kein Wahlvorschlag zugelassen, ist dies bekanntzumachen.

(3) Hinsichtlich der Stimmvergabe ist auf die Wahlbekanntmachung zu verweisen.

§ 55

Ordnungszahlen

¹Wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, werden diesen Ordnungszahlen zugeteilt. ²Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung macht die Ordnungszahlen der Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, bekannt. ³Diese Wahlvorschlagsträger erhalten die bekanntgemachten Ordnungszahlen, die sonstigen Wahlvorschlagsträger die anschließenden Ordnungszahlen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴Ordnungszahlen von Parteien oder Wählergruppen, für die kein Wahlvorschlag zugelassen wurde, fallen aus.

Fünfter Teil

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Abschnitt I

Bekanntmachung und Ausstattung

§ 56

Wahlbekanntmachung

(1) ¹Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag werden Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekanntgemacht. ²Hinsichtlich der Stimmbezirke mit ihren Abgrenzungen und ihren Abstimmungsräumen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,

2. welchen Inhalt die Stimmzettel haben und über wieviele Stimmen die Stimmberechtigten verfügen,
3. wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind,
4. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,
5. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. daß die wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und daß der Versuch strafbar ist.

(3) ¹Ist eine Gemeindewahl nicht mit einer Landkreiswahl verbunden, erläßt die Gemeinde die Wahlbekanntmachung. ²Im übrigen erläßt das Landratsamt die Wahlbekanntmachung, wobei Hinweise zum Inhalt der Stimmzettel und zur Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen nur hinsichtlich der Landkreiswahlen zu geben sind. ³Die Bekanntmachung nach Satz 2 ist auch von jeder Gemeinde bekanntzugeben, wobei Hinweise zum Inhalt der Stimmzettel und zur Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen hinsichtlich der Gemeinde- und der Landkreiswahl zu geben sind.

§ 57

Abstimmungsräume

(1) ¹Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. ²Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) Die Abstimmungsräume sollen so gelegen sein, daß den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird und der Zugang auch behinderten Personen möglich ist.

§ 58

Wahlzellen

(1) ¹Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlleiters aus überblickt werden können. ³Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In den Wahlzellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 59

Wahlurnen

(1) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) ¹Die Wahlurnen müssen mit einem Deckel versehen sein. ²Ihr Fassungsvermögen muß eine Aufnahme aller zu erwartenden Stimmzettel gewährleisten. ³Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. ⁴Im Deckel müssen die Wahlurnen einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. ⁵Sie müssen verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden am selben Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und jede Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

§ 60

Wahlstisch

¹Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. ²An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 61

Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) Jeder Wahlvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Wählerverzeichnis,
2. ein Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
4. Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,
5. Vordrucke der Zähllisten,
6. Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse,
7. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
8. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 56,
9. je einen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“,
10. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
11. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

(2) Der Abdruck der Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster sind durch den Wahlvorstand am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

(3) Jeder Briefwahlvorsteher erhält die Wahlbriefe, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu, sowie die in Absatz 1 Nrn. 4 bis 12 aufgeführten Hilfsmittel.

Abschnitt II

Abstimmung

§ 62

Eröffnung der Abstimmung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.

(2) ¹Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Wählerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ ein. ²Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. ³Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen, verfährt er entsprechend.

(3) ¹Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, daß die Wahlurnen leer sind. ²Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. ³Sie dürfen bis zum Schluß der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 63

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) ¹Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl. ²Der Wahlvorstand kann anordnen, daß die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) ¹Die Abstimmenden kennzeichnen ihre Stimmzettel in einer Wahlzelle. ²Abgesehen von dem Fall, daß sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten. ³Die Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, daß der Inhalt verdeckt ist.

(3) ¹Danach legen die Abstimmenden dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.

(4) ¹Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Er stellt bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen fest, für welche Wahl die Stimmberechtigung gilt. ³Wenn kein Anlaß zur Zurückweisung nach § 64 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. ⁴Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurnen legen. ⁵Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, daß sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

§ 64

Zurückweisung von Abstimmenden

(1) Der Wahlvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein besitzen,
2. keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihre Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Absatz 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, sind ihnen auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen.

§ 65

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) ¹Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) ¹Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. ²Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ³Die Vertrauensperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Wahlvorsteher übergeben oder in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

§ 66

Vermerk über die Stimmabgabe

¹Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen

Spalte. ²Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders zu vermerken.

§ 67

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) ¹Inhaber eines Wahlscheins weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. ²Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. ³Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) ¹Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. ²Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Feldern vermerkt.

§ 68

Schluß der Abstimmung

(1) ¹Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. ²Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. ³Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. ⁴Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

(2) ¹Ob in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluß. ²Der Beschluß ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 69

Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken

(1) ¹Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken werden alle in der Einrichtung anwesenden Stimmberechtigten zugelassen, die einen gültigen Wahlschein besitzen. ²Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. ²Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem allgemeinen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Art und Weise der Stimmabgabe hin.

(5) ¹Der Wahlvorsteher und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die

Krankenbetten begeben. ²Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach §§ 63 bis 67. ³Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. ⁴Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten darauf hin, daß sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. ⁵Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. ⁶Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. ⁷Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

§ 70

Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen

¹Die Gemeinde soll im Benehmen mit der Leitung kleinerer Krankenhäuser, kleinerer Alten- oder Pflegeheime und von Klöstern zulassen, daß dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Wahlschein haben, vor einem beweglichen Wahlvorstand abstimmen. ²Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich dazu mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung. ³§ 69 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 71

Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können nur durch Briefwahl wählen.

Abschnitt III

Briefwahl

§ 72

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) ¹Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. ³Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder gibt ihn dort ab. ⁴Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, daß der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen. ⁵Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Haben Stimmberechtigte einen Wahlschein, einen Stimmzettel oder Briefwahlunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.

(3) Hat eine stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versiche-

rung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(4) ¹In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. ²Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(5) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag auf die Regelung in Absatz 4 hin.

§ 73

Behandlung der Wahlbriefe

(1) ¹Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. ²Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit dem Postamt, daß alle am Wahltag bei dem für sie zuständigen Zustellpostamt noch vor Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgeholt werden können.

(3) Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszählraums und verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände.

(4) ¹Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. ²Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsabgabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. ³Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(5) ¹Als verspätet gelten Wahlbriefe nicht, wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Wahlbriefe nach dem Poststempel spätestens am Tag vor dem Wahltag zur Post gegeben worden sind. ²Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Wahltag, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 74

Zulassung der Wahlbriefe

(1) ¹Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein

und den Wahlumschlag. ²Wenn weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird auf dem Wahlschein in den hierfür eingedruckten Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. ³Ist bei mit Gemeindevahlen verbundenen Landkreiswahlen die Stimmberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt. ⁴Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
3. die Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben ist,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
6. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benützt worden ist,
8. Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
9. ein Wahlumschlag benützt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
10. der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,
11. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.

²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren.

(3) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. ²Bei verbundenen Wahlen sind sie der Niederschrift über die Gemeindevahlen beizufügen.

(4) ¹Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. ²Die Gründe des Beschlusses vermerkt der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Wahlbriefs oder des Wahlumschlags mit Unterschrift.

(5) Wer einen Wahlbrief eingesandt hat, der zurückgewiesen wurde, wird nicht als wählende Personen gezählt; seine Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 75

Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen

(1) ¹Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten

Wahlumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist dem Gemeindevahlleiter zu übergeben. ³Ihr sind die Wahlscheine, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, beizufügen.

(2) ¹Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Wahlbriefe beendet, sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1. ²Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

§ 76

Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

(1) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, sorgt sie dafür, daß die Wahlbriefe am Wahltag spätestens um 8 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.

(2) Der Wahlvorstand prüft nach § 74 die Wahlbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne.

§ 77

Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

(1) ¹Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Wahlscheine, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁵Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt. ⁶Enthält ein Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk die Stimmberechtigung nicht gegeben ist, sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken. ⁷Finden mehrere Wahlen statt, sind die Stimmzettel, mit Ausnahme der Stimmzettel für die Wahl, deren Ergebnis zuerst zu ermitteln ist, in die Urnen für die anderen Wahlen zu legen.

(2) ¹Wenn weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden oder in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet wurde, öffnet der Wahlvorstand zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter

Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefwahlvorstands angegebenen Zahl der Wahlumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann wird nach Absatz 1 Sätze 4 bis 6 verfahren. ⁵Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) ¹Für die Ermittlung und die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 91 entsprechend. ²Statt der in § 91 Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen sind die abgegebenen Wahlscheine, die Zähllisten, die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel und die wegen fehlender Stimmberechtigung ausgesonderten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen.

Abschnitt IV

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

§ 78

Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Bei der Stimmvergabe ist folgendes zu beachten:

1. Falls Wahlvorschläge in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern mehr sich bewerbende Personen enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, ist für die Berechnung der der stimmberechtigten Person zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend, wobei Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen sind.
2. Namen dürfen nicht hinzugefügt werden; Streichungen sind zulässig.
3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, daß die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
4. Will die stimmberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, daß eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will.
5. a) Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält.
b) Nimmt die stimmberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
6. a) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als

Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl voll ausgenützt hat. ²Hat sie ihre Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. ³Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlages in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der stimmberechtigten Person gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute; dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachnennung entsprechende Stimmenzahl noch nicht erhalten haben.

- b) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlagen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
- c) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 79

Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

(1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, daß sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet.

(2) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.

(3) ¹Die stimmberechtigte Person kann Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. ²Falls sie dadurch die ihr zustehende Stimmenzahl überschritten hat, hat sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen zu streichen.

(4) Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimmen dadurch, daß sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

Abschnitt V

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

§ 80

Stimmvergabe

(1) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

(2) ¹Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, kann die stimmberechtigte Person nur eine der vorge-druckten sich bewerbenden Personen wählen. ²Sie kennzeichnet dazu die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise. ³Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe an nicht gestrichene sich bewerbende Personen.

(3) ¹Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die vorge-druckte sich bewerbende Person dadurch wählen, daß sie diese in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. ²Eine andere wählbare Person kann sie dadurch wählen, daß sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

(4) Liegt kein Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimme dadurch, daß sie eine wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

§ 81

Stichwahl, Losentscheid

(1) ¹Der Wahlausschuß stellt für die Stichwahl unverzüglich die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen fest. ²Im Anschluß daran hat der Wahlleiter unverzüglich den Inhalt dieser Feststellungen und den Termin der Stichwahl bekanntzumachen. ³Gleichzeitig verständigt er die Stichwahlteilnehmer und weist diejenigen, die nicht auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen waren, darauf hin, daß sie von der Stichwahl zurücktreten können. ⁴Die Rücktrittserklärung muß bis zum Ablauf des zweiten Tags nach dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein; darauf ist in der Verständigung ebenfalls hinzuweisen.

(2) Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.

(3) ¹Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuß durch Beschluß eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. ²Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. ³Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein.

(4) Die Wahlorgane, die bei der ersten Wahl gebildet wurden, sind auch für die Stichwahl zuständig.

Sechster Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt I

Ermittlung des Ergebnisses

§ 82

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) ¹Unmittelbar nach Schluß der Abstimmung ermittelt der Wahlvorstand das Abstimmungser-

gebnis für den Stimmbezirk. ²Die Stimmen sind in nachstehender Reihenfolge auszuzählen:

1. Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
2. Stimmen für die Wahl des Landrats,
3. Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder,
4. Stimmen für die Wahl der Kreisräte.

³Am Wahltag ist zumindest das Ergebnis der Bürgermeister- und Landratswahl zu ermitteln und festzustellen. ⁴Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht am Wahltag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. ⁵Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlvorsteher bekanntzugeben. ⁶Die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschuß zu verwahren.

(2) Der Wahlvorstand kann, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden, die bei der Auszählung der Stimmen nach Wahlvorschlägen einzuteilen sind.

§ 83

Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler

(1) ¹Die Zahl der Stimmberechtigten wird für jede Abstimmung anhand des Wählerverzeichnisses ermittelt. ²Die Zahl der Personen, die gewählt haben, wird für jede Abstimmung aus den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen festgestellt.

(2) ¹Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. ²Hierauf wird die Wahlurne geleert. ³Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.

(3) ¹Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Abstimmungsvermerke und der eingenommenen Wahlscheine, für jede Abstimmung gesondert, miteinander verglichen. ²In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Wahlumschläge mit der Zahl der durch Briefwahl eingegangenen Wahlscheine verglichen. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 84

Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl

(1) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgenden Gruppen getrennt gelegt:

1. gültige Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen,
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
3. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

(2) ¹Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind, und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. ²Dann ermitteln zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander durch Zählen der nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzettel die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen. ³Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁴Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen getrennt richtig gelegt sind. ⁵Den für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Stimmzahlen sind anschließend die Stimmen der durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 85

Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

(1) ¹Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte sind jeweils Zähllisten zu führen. ²Die Listen sind von den Personen, die die Listen führen, und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

(2) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgenden Gruppen getrennt gelegt:

1. Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde,
2. Stimmzettel, die vom Wähler innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert wurden,
3. Stimmzettel mit Stimmvergabe für verschiedene Wahlvorschläge,
4. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
5. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

(3) ¹Hierauf wird für jeden Wahlvorschlag die Zahl der Stimmzettel in den Gruppen 1 und 2 ermittelt; die Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken. ²Anschließend werden die auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen der Stimmzettel aus der Gruppe 1 auf die Zähllisten in einer Summe übertragen. ³Dann werden durch den Wahlvorsteher oder durch von ihm bestimmte Beisitzer die Stimmen der Stimmzettel aus den Gruppen 2, 3 und 5 einzeln verlesen und auf den Zähllisten sofort bei der Verlesung vermerkt.

(4) ¹Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmvergabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Zählstift vorgenommen werden, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmvergabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. ²Sonstige Änderungen auf den Stimmzetteln sind unzulässig.

Abschnitt II

Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 86

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. nicht gekennzeichnet ist,
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
5. ein besonderes Merkmal aufweist,
6. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, daß es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

(2) Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als

1. der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
2. eine nicht wählbare Person aufgeführt ist.

(3) ¹Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.

(4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille des Stimmberechtigten nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 87

Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig, wenn Stimmen an mehr als eine sich bewerbende Person vergeben wurden.

§ 88

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen,
2. wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschritten wurde,
3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 89

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
2. wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 90

Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

¹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlaß zu Bedenken geben, beschließt der Wahlvorstand. ²Die Gründe, aus denen eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. ³Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.

Abschnitt III

Feststellung des Ergebnisses

§ 91

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:

1. für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
2. für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
 - a) bei Verhältniswahl
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 - b) bei Mehrheitswahl

die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen und schließt die Niederschrift über die Wahl ab. ²Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, kann auch der Gemeindevahlleiter die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden. ³Der Wahlvorsteher übersendet dann die Niederschrift an den Gemeindevahlleiter. ⁴Das Wählerverzeichnis, die abgegebenen Wahlscheine, die Zähllisten und die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel sind beizufügen. ⁵Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind gesondert zu verpacken, zu versiegeln und der Gemeinde zu übergeben.

(3) Bei Landkreiswahlen sorgt die Gemeinde dafür, daß die Wahlunterlagen vollständig sind und übersendet sie dann mit Ausnahme der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheine, der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und der nicht gekennzeichneten Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter.

§ 92

Schnellmeldungen

(1) ¹Sobald jeweils die Zahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats festgestellt sind, meldet sie der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand der Gemeinde, die die Stimmergebnisse aller Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände zusammenfaßt. ²Die kreisangehörigen Gemeinden melden das vorläufige Ergebnis der Wahl zum ersten Bürgermeister dem Landratsamt, das vorläufige Ergebnis der Wahl zum Landrat und zum Kreistag dem Kreiswahlleiter.

(2) ¹Die Meldungen sind auf dem schnellsten Weg zu erstatten. ²Sie enthalten die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die gewählt haben,
3. der bei Bürgermeister- und bei Landratswahlen für jede sich bewerbende Person abgegebenen gültigen Stimmen,
4. der bei Kreistagswahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

§ 93

Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlunterlagen der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen. ²Die Feststellung des Wahlergebnisses wird in folgender Reihenfolge vorbereitet:

1. vom Gemeindevahlleiter:
 - a) für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
 - b) für die Wahl des Gemeinderats,
2. vom Landkreiswahlleiter:
 - a) für die Wahl des Landrats,
 - b) für die Wahl des Kreistags.

(2) Der Wahlleiter ermittelt bei jeder Wahl für den Wahlkreis die Zahl der

1. Stimmberechtigten,
2. der Personen, die gewählt haben,
3. insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
5. für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats ermittelt der Wahlleiter außerdem,

1. ob die Person mit der höchsten Stimmzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und, wenn dies der Fall ist, welche Person damit zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat gewählt ist,

2. falls keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Personen, zwischen denen eine Stichwahl stattzufinden hat.

(4) Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags ermittelt der Wahlleiter außerdem

1. bei Verhältniswahl

- a) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher sich bewerbender Personen eines Wahlvorschlags,
- b) die auf Listenverbindungen insgesamt entfallenen Stimmen,
- c) die auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen entfallenden Sitze,
- d) die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
- e) die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger,

2. bei Mehrheitswahl

die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

(5) Der Wahlleiter kann das nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte vorläufige Ergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuß veröffentlichen.

(6) Der Wahlleiter ermittelt nach Ablauf der Frist für die Erklärung über die Annahme der Wahl,

1. welche der gewählten Personen die Wahl angenommen haben,
2. bei welchen dieser Personen Amtshindernisse vorliegen,
3. welche der sich bewerbenden Personen das Amt erhalten.

§ 94

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Abschluß seiner Ermittlungen beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß unverzüglich zu einer Sitzung ein. ²Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest.

(2) ¹Nach Abschluß der Feststellung durch den Wahlausschuß verkündet der Wahlleiter das Wahlergebnis. ²Dieses ist mit allen Feststellungen bekanntzumachen.

§ 95

Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

¹Das Wahlergebnis ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind sämtliche Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wählerverzeichnisse, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Siebter Teil

Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

§ 96

Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt

(1) ¹Die Erklärung, daß die Wahl abgelehnt wird, kann nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Ablehnung widerrufen werden. ²Hält der Wahlausschuß eine Ablehnung für unbegründet, hat er festzustellen, daß die Wahl als angenommen gilt.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bis zum Beginn der Wahlzeit gelten für den Rücktritt einer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählten Person Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung oder Art. 13 Abs. 4 Landkreisordnung; für den Rücktritt des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten Art. 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

(3) ¹Nimmt die zum ersten Bürgermeister gewählte Person ihr Amt an und ist sie bereits Gemeinderatsmitglied, erlischt ihr Amt als Gemeinderatsmitglied; für sie rückt der Listennachfolger nach. ²Entsprechendes gilt, wenn der Landrat bereits Kreisrat war.

(4) Ist die Amtszeit des Wahlleiters beendet, verständigt der erste Bürgermeister oder der Landrat die Listennachfolger.

§ 97

Nachwahlen

(1) ¹Liegt zwischen der für ungültig erklärten Wahl und der Nachwahl weniger als ein Jahr, darf das Wahlverfahren nur insoweit wiederholt werden, als nach der Entscheidung Mängel zu beheben sind. ²Sich bewerbende Personen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben, sind in den Wahlvorschlägen zu streichen. ³Für sie rücken Ersatzleute nach.

(2) ¹Ist die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, darf deren Einteilung nicht verändert werden. ²Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk eingetragen sind, in dem die Nachwahl stattfindet, die aber mit Wahlschein in diesem Stimmbezirk gewählt haben, erhalten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.

Achter Teil

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen

§ 98

Kostenerstattung durch den Landkreis

(1) ¹Der Erstattungsbetrag wird vom Landratsamt festgesetzt. ²Dabei werden insbesondere die Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt:

1. wenn eine Landkreiswahl nicht mit einer Gemeindewahl verbunden ist,
 - a) Entschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände,
 - b) Vergütungen für Dienstleistungen von in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräften,
 - c) Erstattungen und Ersatzleistungen nach Art. 50 GLKrWG,
 - d) Anlegung der Wählerverzeichnisse,
 - e) Beschaffung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen,
 - f) Versendung der Wahlscheine und der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen,
 - g) Freimachung der Wahlbriefumschläge,
 - h) Portokosten für nicht freigemachte Wahlbriefe,
 - i) Unterrichtung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände;
2. wenn eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden ist, die Hälfte der Kosten für die Leistungen nach Nummer 1 sowie für die Beschaffung und die Herstellung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen.

(2) Wenn der Landkreis von der Möglichkeit Gebrauch macht, die für die Landkreiswahlen den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften zu erstattenden Kosten nach einem festen Betrag je Person, die für die Landkreiswahl stimmberechtigt war, zu bemessen, werden die durchschnittlichen Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 angesetzt.

§ 99

Bekanntmachungen

Soweit eine Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde oder des Landkreises gelten.

§ 100

Sicherung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. ²Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstüt-

zungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Abstimmung oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 101

Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) ¹Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wahlscheinen in der Gemeinde zu hinterlegen. ²Sie sind dort mit den übrigen Wahlunterlagen sowie den Wahlvorschlägen samt deren Beilagen, sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters, sowie den Niederschriften der Wahlvorstände, der Briefwahlvorstände und des Wahlausschusses nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde kann vorzeitig die Vernichtung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen zulassen, wenn sie nicht mehr mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, die Berichtigung oder die Ungültigerklärung der Wahl, für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, Unterstützungslisten für Wahlvorschläge und eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, Berichtigung oder Ungültigerklärung der Wahl etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

§ 102

Anlagen

¹Die beiliegenden **Anlagen** sind Bestandteil dieser Verordnung. ²Sie sind verbindlich, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 103

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)** vom 17. Mai 1995 (GVBl S. 192, BayRS 2021-1/2-1-I) außer Kraft.

§ 104

Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Aufstellungsverammlung gelten nicht für Aufstellungsversammlungen, die für diese Wahlen vor dem 1. Juni 1995 durchgeführt worden sind.

(2) Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 stattfinden, ist die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung – GWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1989 (GVBl S. 522, BayRS 2021-1/2-1-1), geändert durch Verordnung vom 5. April 1992 (GVBl S. 95), weiterhin anzuwenden.

München, den 28. August 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlagenverzeichnis zur GLKrWO:**Anlage 1** (zu § 19a)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger)

Anlage 2 (zu § 19a)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger

Anlage 3 (zu § 21)

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 4 (zu § 28)

Wahlschein

Anlage 5 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Anlage 6 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 7 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 8 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Anlage 9 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 10 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 11 (zu §§ 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister – Stichwahl

Anlage 12 (zu § 38)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Anlage 13 (zu § 48)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 14 (zu § 48)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 15 (zu § 54)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 16 (zu § 54)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 17 (zu § 56)

Wahlbekanntmachung

Anlage 18 (zu § 94)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats

Anlage 19 (zu § 94)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 1 (zu § 19 a GLKrWO)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(ausländische Unionsbürger)

für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters,
 Kreistags, Landrats

am _____ in der Gemeinde/im Landkreis _____

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GLKrWG),
4. im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen ist. Im Rahmen des Antrags müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

Der Antrag muß spätestens am _____ (30. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen.

(Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.)

Er kann in _____ gestellt werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

Für die **Teilnahme als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin** für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen in der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen im Landkreis haben,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Eine Bewerbung für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats ist nicht möglich.

Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und daß sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. Ferner müssen sie Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit vorlegen. Im Zweifelsfall hat der Wahlleiter die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen. Hat der Wahlleiter Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung hinsichtlich der Wählbarkeit, hat er die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß der sich bewerbende Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____

Anlage 2 Vorderseite (zu § 19 a GLKrWO)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger ❶
 für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters,
 Kreistags, Landrats
 am _____ in der Gemeinde/im Landkreis _____

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ❷

.....

.....

.....

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

Tag der Geburt:	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort:

Ich besitze den folgenden gültigen Identitätsausweis: ❸

Art des Ausweises:	Ausweis - Nummer:
ausgestellt am:	von: (ausstellende Behörde)
zuletzt verlängert am:	von: (ausstellende Behörde)

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt **versichere ich an Eides Statt:**

1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaats der Europäischen Union: ❹
2. Ich werde mich am Wahltag mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen seit mindestens drei Monaten aufhalten in:
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, daß sich nach §§ 156, 163 des Strafgesetzbuchs strafbar macht, wer eine Versicherung an Eides Statt falsch abgibt, daß sich nach § 107b des Strafgesetzbuchs strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb diesen Antrag unverzüglich zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag

- nicht mehr Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein sollte,
- wenn ich mich am Wahltag nicht mehr mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen in der oben angegebenen Gemeinde oder in dem Landkreis, zu dem diese Gemeinde gehört, aufhalten sollte. ❺

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person ❻

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt **versichere ich an Eides Statt**, daß ich den Antrag als Hilfsperson entsprechend den Angaben der antragstellenden Person ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen. ❷

Ort, Datum

Unterschrift der Hilfsperson Vor- und Familienname der Hilfsperson Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Für amtliche Vermerke:		
Eingegangen am	<input type="checkbox"/> Im Wählerverzeichnis eingetragen	<input type="checkbox"/> Wahlbenachrichtigung versandt
am	WV-Nr.	am
<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt (s. Anlage) / versandt am:		

Anlage 2 - Rückseite (zu § 19 a GLKrWO)

Hinweise

zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt für ausländische Unionsbürger

① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GLKrWG),
4. im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen ist. Im Rahmen des Antrags müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

Der Antrag muß spätestens am _____ (30. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

② **Zuständige Gemeinde**, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, bei der sich der ausländische Unionsbürger mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. Im übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

Falls der ausländische Unionsbürger nichts anderes nachweist, wird der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde vermutet, in der er für eine Wohnung gemeldet ist. Ist er in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen dort vermutet, wo er mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist der Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.

- ③ Die Angaben sind nur für **ein** Dokument erforderlich. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben die Vorlage eines Identitätsausweises zu verlangen.
- ④ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.
- ⑤ Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises gilt das Wahlrecht nur noch für die Landkreiswahlen.
- ⑥ Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.
- ⑦ Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Anlage 3 (zu § 21 GLKrWO)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters,
 Kreistags, Landrats
am _____

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des

Gemeinderats ersten Bürgermeisters der Gemeinde _____

Kreistags Landrats des Landkreises _____

kann an den Werktagen vom _____ (20. Tag vor dem Wahltag)

bis _____ (16. Tag vor dem Wahltag)

während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Ort der Auslegung, Anschrift und Zimmer Nr.)

in _____

von jedermann eingesehen werden.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens

am _____ (16. Tag vor dem Wahltag) bis _____ Uhr

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)

bei _____ Beschwerde erheben.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am _____ (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

6.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

6.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,

6.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

7. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie

7.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder

7.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder

7.1.3 aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

- 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 7.2.1 sie nachweisen, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 7.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 7.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
- 7.2.4 Ausländische Unionsbürger haben außerdem die Versicherungen an Eides Statt nach Art. 11 Abs. 2 GLKrwG abzugeben und Angaben über den gültigen Identitätsausweis zu machen.

8. Der Wahlschein kann bis zum _____, 18 Uhr (2. Tag vor dem Wahltag)
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)
bei _____

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

Die Erklärungen der ausländischen Unionsbürger nach Nr. 7.2.4 sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde abzugeben.

In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muß im Antrag glaubhaft gemacht werden. Bei der Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist eine Vertretung nicht zulässig.
10. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, daß sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
- einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
 - einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
11. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
12. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 4 (zu § 28 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlschein für die

Stimmabgabevermerk

<input type="checkbox"/>	Gemeinderatswahl	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterwahl	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kreistagswahl	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Landratswahl	<input type="checkbox"/>

am _____

Wahlschein Nr. _____

- Wählerverzeichnis Nr.** _____
oder
 Wahlschein gem. § 26 Abs. 2 GLKrWO

Der/Die obengenannte Stimmberechtigte

geboren am	Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) -Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt-
------------	---

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei Unionsbürgern unter Vorlage eines gültigen Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
- bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in einem **beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde**
- bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in einem **beliebigen Abstimmungsraum des Landkreises**; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen
oder
- durch **Briefwahl**.

Datum _____

(Dienstsiegel)

Eigenhändige Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten

Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!

Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe.

als Hilfsperson*) gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.
Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift
Vor- und Familienname der Hilfsperson

Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

*)Wählende Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese unterzeichnet auch die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Die Hilfsperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmvergabe eines anderen erfahren hat.

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,^{*)}
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in _____ 1)

(Aufdruck des Gemeindegiesels)

am _____

Jeder Wähler und jede Wählerin hat²⁾ Stimmen.
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾		Wahlvorschlag Nr. 2 ³⁾		Wahlvorschlag Nr. 3 ³⁾		Wahlvorschlag Nr. 7 ³⁾	
Kennwort		Kennwort		Kennwort		Kennwort	
<input type="radio"/>	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied ⁴⁾	<input type="radio"/>	201 Dr. Straßer Maria, Professorin	<input type="radio"/>	301 Nicklas Isoldo, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags	<input type="radio"/>	701 Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	102 Knoll Ida, selbständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin		Nicklas Isoldo, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin		Bals Max, Fabrikant, Kreisrat		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		Bals Max, Fabrikant, Kreisrat		Wagner Rosa, Photographin, Senatorin
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		Englert Kurt, Kaufmann		Wagner Rosa, Photographin, Senatorin
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		Lambertozzi Gabriella, Übersetzerin		Wagner Rosa, Photographin, Senatorin
	107 Schenkel Hans, Vertreter		Leroux Marie, Innenarchitektin		305 Kettner Wilhelm, Autohändler		702 Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	108 Almer Karin, Regierungsdamfrä, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)		Leroux Marie, Innenarchitektin		Schneck Max, Kaufmann		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt		204 Brandl Johann jun., Schlosser		307 Vollberg Anna, Angestellte		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser		308 Veit Hermann, Rechtsanwalt		703 Archivpfleger
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau		309 Melchior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger		704 Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin		310 Jansen Gottfried, Diplomingenieur		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister		311 Trautmann Karola, Angestellte		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
							705 Bradfield Mary, Kurschmerin

Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr. _____ mit dem Wahlvorschlag Nr. _____ sowie der Wahlvorschlag Nr. _____ mit dem Wahlvorschlag Nr. _____

Hinweise für die Hersteller der Stimmzettel:

1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreisstagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

2) Die jeweils maßgebende Stimmennzahl ist einzudrucken.

3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.

4) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindegiesels.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreisstags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 6 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *)
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Jeder Wähler und jede Wählerin hat _____¹⁾ Stimmen.
Jedem Bewerber oder jeder Bewerberin darf nur **eine** Stimme gegeben werden.
Der Wähler kann auch andere Personen durch Eintragung in die freien Zeilen wählen.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats
in _____²⁾
am _____

<input type="radio"/>	Kennwort
<input type="radio"/>	1 Zöllner Gisela, Angestellte ³⁾
<input type="radio"/>	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister
<input type="radio"/>	3 Nagel Irene, Hausfrau
<input type="radio"/>	4 Müller Thomas, Zahnarzt
<input type="radio"/>	5 Kolb Max, Elektriker
<input type="radio"/>	6 Kääriäläinen Eva, Lehrerin
<input type="radio"/>	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="radio"/>	8 Singer Renate, Sekretärin
<input type="radio"/>	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
<input type="radio"/>	10 Zenker Hilda, Kauffrau
<input type="radio"/>	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
<input type="radio"/>	12 Huber Josef, Zimmerer
4)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.
- 4) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 7 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl der Gemeinderats, *)
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Jeder Wähler und jede Wählerin hat _____¹⁾ Stimmen;
dementsprechend können bis zu _____ wählbare Personen auf dem
Stimmzettel handschriftlich eingetragen werden.
Jeder Bewerber oder jede Bewerberin darf nur **eine** Stimme erhalten.

**Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats**

in _____²⁾

am _____

Gemeinderatsmitglieder sollen werden:

- | | | |
|----|--------------------------------|----|
| 1 | | 3) |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 2 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 3 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 4 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 5 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 6 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 7 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 8 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 9 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 10 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 11 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 12 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 13 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |
| 14 | | |
| | (Familienname, Vorname, Beruf) | |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 8 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters,*
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber¹⁾ oder eine Bewerberin¹⁾ angekreuzt werden,

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in _____²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort	Huber Josef , Landwirt, Anschrift ³⁾	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort	Zöllner Gisela , Angestellte, Anschrift	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Anschrift	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort	Nagel Irene , Hausfrau, Anschrift	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.7 Kennwort	Müller Thomas , Zahnarzt, Anschrift	<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindegewissels.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 9 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters,*
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in _____ 1)

am _____

Sie können

entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ²⁾ ankreuzen,

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort	Huber Josef, Landwirt, Anschrift ³⁾	<input type="radio"/>
---	---	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	Anschrift

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 2) Bei Bewerberinnen ist der Text anzupassen.
- 3) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindegewissels.

* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 10 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *)
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel eine wählbare Person handschriftlich eintragen!

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in _____ 1)

am _____

Erster Bürgermeister soll werden:

Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	Anschrift

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 11 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl, *)

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ¹⁾ oder eine Bewerberin ¹⁾ ankreuzen!**Stimmzettel
zur Bürgermeister-Stichwahl**in _____ ²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort	Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort
Huber Alois, Landwirt, Anschrift ³⁾ <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">○</div>	Mayer Hilde, Kauffrau, Anschrift <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">○</div>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindegewissels.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 12 (zu § 38 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters *)

in der Gemeinde _____, Landkreis _____ am _____

I. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem _____, findet die Wahl

 von _____ Gemeinderatsmitgliederndes ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlaß dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem _____, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), beim Gemeindevahlleiter, (Gebäude) im _____, Zimmer Nr. _____ während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- 2.1 des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- 2.2 des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- 3.1 des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- 3.2 des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
- 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder – bei der Wahl zum Gemeinderatsmitglied – Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind;
- 1.2 für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister und zum Gemeinderatsmitglied am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Gemeinderatsmitglied, nicht jedoch zum ehrenamtlichen Bürgermeister wählbar;
- 1.3 für die Wahl zum Gemeinderatsmitglied am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum ersten Bürgermeister am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,
 - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
 - 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 - 2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - 2.5 wer als ausländischer Unionsbürger nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.
3. Darüber hinaus kann zum ersten Bürgermeister nicht gewählt werden, wer
 - 3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - 3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - 3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;
 - 3.4 zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) aufgestellt werden, soweit sie nicht verboten sind. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen.

5. Aufstellung der sich bewerbenden Personen in Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

5.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, daß sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

5.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muß gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein:

6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,

6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,

6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, daß die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,

6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren, von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unter Angabe von Familienname, Vorname, und Anschrift (Hauptwohnung) zu unterschreiben. Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuer Wahlvorschlagsträger, die auf Grund der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Bei neuen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

6.4 Der Niederschrift muß eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens _____ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muß die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname,

Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Bürgermeisterwahl muß außerdem erklären, daß die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschließungsgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muß ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Gemeinderatswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 7.3 Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben außerdem eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, daß sie sich in der Gemeinde am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und daß sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. Ferner müssen sie Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit vorlegen. Im Zweifelsfall hat der Wahlleiter die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung hinsichtlich der Wählbarkeit hat er eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß der sich bewerbende Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Das gleiche gilt für Ersatzleute.
- 7.4 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort zu versehen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder der Wählergruppen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- 7.6 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und eine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Sind die Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl in einem zusammengefaßten Wahlvorschlag enthalten, genügt die Benennung nur eines Beauftragten und einer Stellvertretung.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muß die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten tragen. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust des Wahlrechts oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Sind die Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl in einem zusammengefaßten Wahlvorschlag enthalten, sind die Unterschriften nur einmal erforderlich.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern

- 9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens der in Art. 25 Abs. 2 GLKrWG genannten Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren. Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen

Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

- 9.2 Die Wahlberechtigten haben sich dazu nach Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens am Montag, dem _____, 18 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), persönlich mit Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) in eine Liste (Unterstützungsliste) einzutragen, die beim Wahlleiter im _____, Zimmer Nr. _____, während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

- 9.3 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

9.3.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,

9.3.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.3.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 9.4 Die Zurückziehung gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muß jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis _____, 18 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im ganzen ist nur bis zum _____, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Gemeindevahlleiter

Angeschlagen am: _____ Veröffentlicht am: _____	abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung) im _____
--	--

*) Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich erforderlich:

Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute,

Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten der Wahlvorschläge, der Unterzeichner der Wahlvorschläge und der Unterzeichner von Unterstützungslisten.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

Anlage 13 (zu § 48 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderats *)
am _____**

- Für die Wahl des Gemeinderats wurden folgende Wahlvorschläge rechtzeitig bis zum _____, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

- Für die Wahl des Gemeinderats wurde **kein** Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht.
- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem _____, 18 Uhr (45. Tag vor dem Wahltag), Wahlvorschläge beim Gemeindevahlleiter im _____ (Gebäude), Zimmer Nr. _____ nachgereicht werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem _____, 18 Uhr (45. Tag vor dem Wahltag), nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem _____, 18 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufzählung einzelner sich bewerbender Personen wird gegenstandslos.

- In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern:
Nachgereichte Wahlvorschläge dürfen über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum Donnerstag, dem _____, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht worden ist. Der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält _____ sich bewerbende Personen.

Datum

Gemeindevahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: _____ im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 14 (zu § 48 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters ^{*)} am _____

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge rechtzeitig bis zum _____, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Ordnungs- zahl Nr.	Bewerber oder Bewerberin (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurde **kein** Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht.
- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem _____, 18 Uhr (45. Tag vor dem Wahltag), Wahlvorschläge beim Gemeindevahlleiter im _____ (Gebäude), Zimmer Nr. _____ nachgereicht werden.

Datum

Gemeindevahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
 Veröffentlicht am: _____ im _____ (Amtsblatt, Zeitung)

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 15 Teil 1 (zu § 54 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats *)

am _____

Der Gemeindevwahlausschuß hat für die Wahl des Gemeinderats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

Die Angaben zu den **sich bewerbenden Personen** der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Anlage.

Für die Wahl des Gemeinderats liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander **verbunden**.

Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____

Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____

Sie werden bei der Sitzverteilung gegenüber anderen Wahlvorschlägen als **ein** Wahlvorschlag behandelt.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Gemeindevwahlleiter

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 16 (zu § 54 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)**

am _____

- Der Gemeindevwahlausschuß hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl Nr.	Bewerber oder Bewerberin (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Jahr der Geburt

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Gemeindevwahlleiter

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste ein Kreuz im Kreis vor dem Kennwort des gewählten Wahlvorschlags anbringen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag durch ein Kreuz in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur **eine** Stimme erhalten.

— Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, daß sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag durch ein Kreuz in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.

— Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, daß sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, daß der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

_____ Datum

_____ Unterschrift

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____

Anlage 18 Teil 1 (zu § 94 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Gemeinderats ^{*)}**
am _____

Der Gemeindewahlausschuß hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Ergebnis der Wahl des Gemeinderats festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten: _____
- die Zahl der Personen, die gewählt haben: _____
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: _____
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: _____

2. Insgesamt sind _____ Gemeinderatssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

_____ Datum

_____ Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

Anlage 18 Teil 2 (zu § 94 GLKrWO)

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl der Gemeinderats
am _____**

Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____

Der Wahlvorschlag hat ____ Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nr. ____ bis ____ genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt. Die übrigen Personen unter Nummer ____ bis ____ sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Anlage 19 (zu § 94 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des ersten Bürgermeisters*)**
am _____

Der Gemeindevwahlausschuß hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten: _____
- die Zahl der Personen, die gewählt haben: _____
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: _____
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: _____

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl Nr.	Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	gültige Stimmen

2. Der Gemeindevwahlausschuß hat festgestellt, daß
(Familiename, Vorname)

_____ mit _____
gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum
ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat das Amt

- angenommen
- nicht angenommen; es findet daher eine Neuwahl des ersten Bürgermeisters statt.

keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am
_____ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl Nr.	Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	gültige Stimmen

Datum

Gemeindevwahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134